

Die Beamten aus Vaduz berichten über weitere Verhandlungen mit dem Landvogt von Werdenberg wegen dem Streit um eine Rheinbrücke, die die Werdenberger bauen möchten, um ihre Auen im Fürstentum Liechtenstein besuchen und bearbeiten zu können. Hinzu kommt ein flüchtiger Untertan aus Werdenberg namens Christian Bargetze, für den die Werdenberger die Auslieferung beantragt haben. Ausf. Hohenliechtenstein, 1722 Januar 18, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landesfürst und herr herr etc. etc.^{1a}

Nachdeme kheinen zweiffell tragen sollen, eß werde unßer underm 11. diss erlassener underthängister bericht gantz wohl eingeloffen, und euer hochfürstlich durchleucht etc. darauß in mehreren gehorsambst referirt worden sein, waß wegen der von denen werttenbergischen underthanen movirter unruehen widerumb neuer dingen in ein so andern sich zugetragen, und daß ich, der landtvogdt, nach gnädigsten befehl alldahin mich begeben werde, umb zu trachten, waß ratione nachsuchendten fischens und jagends allda, und der sogenannten Schweitzer Awen² etwann zu negotiren sein möchte etc. Alßo haben unß auch dess fehrneren darauff beziehen, und in continuatione dessen fehrn weiters in underthänigkeith unverhalten sollen, daß nachdeme ersagte werttenbergischen underthanen den rechten ernst und anmit zumahlen ersehen, daß von kheiner anderen benachbahrten potenz sie einiger hülfß oder sonstigen refugii sich zu versichern, oder zu [2] getrösten, haben sie sich außer einigen wenigen der vornehmeren urhebern gänzlichen submittiret, und nach der ihnen vorgeschriebenen neuen aydtsformul auch neuer dingen gehuldiget, wornach sodann die angeweste exemtions-trouppen biß auff 260 mann, so theilß im Stättel und theilß im Schloss³ biß zur völligen außtrag der sachen zur guarnison gelassen worden, auch wiederumb ab und heimb marchiret, alßo daß es damit dießer unrueh halben sein endtschafft haben, denen disseitigen unruehigen underthanen aber, welche, wie mir, dem landtvogdt, darüber gesagt worden, mit denenselben in güther verständnüß gestandten sein sollen, wohl den muth sinckhen und auff gehorsahms-messigere gedanckhen zue khommen machen dörrfte. Auff obiges nachsuchen der Awen und andern aber wiederumb zu khommen, so ware der landtvogdt vergangenen Montag zwar derentwegen herüber khommen, von darumben aber das tempo nit allerdings favorable darzu gefunden, weilen nit darauff bedacht geweßen, daß selbigen tags sie ihren neuen jahrstag nach dem alten stylo celebriret, daß alßo und weilen jedermann in lauther lustbahrkeith begriffen war, und auch [3] weegen kürtze des tags über zwey stundt mich alda nit auffhalten khönnen, dergleichen seriosa nit allerdings behöriger maßen sich tractiren laßen wollen, jedoch aber nach und nach an diensahmen ohrten die sach alßo insensibilter et per modum disensus anzubringen und zu incaminiren die gelegenheit gefunden, daß man mir sowohl damahls mündtlich alß auch seithero schriftlich den veranlass zu einer bequemerem entre veue gegeben, warüber dann umb so mehrer hoffnung zu machen in eine oder anderen, und zwar besonders der awen halber umbso eher reussiren zu dörrffen, alldieweilen es sich eben so gefügt, daß under denen zwey herren deputirten, so mich biß zum Rhein⁴ wiederumb zurückh beglaithet, ein gewißer kriegsrath, und zwar eben derjenige sich befunden, der das concept von dem von dem canton Glarüß⁵ ahn unß, underm 3. diss, erlassnen beandtwortungs-schreiben begrieffen, deme sodann das diesseitige gesuch mit mehrerem, und besonders denen fehrneren umständten beybringen khönnen, daß man noch das ein noch das andere keineswegs jure, sondern und zwahr besonders die awen zu beederseithigen respective gnädigst und hohen herrschafftten, so mehreren

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² *Schwizervesa. Wiesen und Äcker westlich von Schaan*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 672–673.

³ *Im Dorf und Schloss Vaduz*.

⁴ Rhein, Fluss.

⁵ Glarus, Kanton (CH).

gleichförmigen interesse suche, weilen dieße denen unruhigen underthanen den anlass gegeben, ihr angefangene pruggen darauff herüber zu führen, umb sich darauff einzuschantzen, wo sie vermuthlich von den diesseitigen die hülfliche handl sich werden getröstet und dieße hingegen [4] hingegen dess reciproci sich allenfalß im gleichen fall zue versichern gehabt haben.

Wannhero und umb beeder seithigen underthanen dergleichen gedanckhen zu benennen, khein besseres mittel sein dörfte, alß das objectum [...]aminosum, nemblich die awen, in bessere hände zu verwahr zu überlassen und waß dergleichen mehr etc., welches dan erdeuthen kriegsrath nit allein gantz wohl eingangen und anmit mich versicheret, daß von seithen seiner herren principalen man ohnfehlbahr eines besonderen nachpahrlichen freundstückhs sich zu versehen, sonderen indessen in so viel gefruchtet, daß obenangeregter maßen auff eine neue entrevenie und mündtliche underredung der schriftliche veranlass gegeben worden, wobey dan auch fehrner geziemmet anzurühmen gehorsambst nit umbhin solle, daß bey meiner ankhunfft in Werttenberg mir alle erdenckhliche ehren bezeugungen und höfflichkeithen erwiesen wordn, inmaßen obersagt zwey herren deputirte mir gantz weith entgegenkommen und bey meiner anlangung in dem erstern verhoff den commendant mit der gantzen schloss-guarnison im gewehr, der daselbige landtvogdt aber in dem inneren hoff und dan die anwesendte statthaltere und gesambte deputirte von dem canton sambt vielen ober-officieren auff der stiegen gestanden und umb mich zu empffangen gewarhet, nach solchem auch so dann so viele contesta- [5] tiones gemacht, waß große veneration vor euer hochfürstlich durchleucht höchste persohn sie tragen, und wie hoch sie sich verbunden erkennen, daß dieselben gnädigst geruhen wollen, bey dießer ihnen so importanter occasion so nachbahrlich an die handt gehen zu lassen, daß alles zu beschreiben allhier viel zu lang fallen würde. Wohingegen auch nit underlaßen, eben auch solche gegen contestationes zu machen, wie ich vermeint, eß die umbständt und beybehaltung euer hochfürstlich durchleucht etc. höchste auctorität, alß nit weniger dero gnädigsten willen und intention nach es erfordern möchte, auff gleiche arth nuhn wahre wiederumb zurückh und ob angezogener maßen durch zwey deputirte bis an den Rhein über eine halbe stundt weith begleithet worden, alßo daß solchem nach nunmehr erwärtig, wan dero annoch obseyendte viele geschäfte zu geben möchten, dieße außgestölte mehrere underredung reassumirn zu khennen, alß wovon seiner zeith den erfolg in underthänigkeith zu berichten gehorsambst unermanlgen werde.

Indessen haben erdeuthe anwesendte glarüsche statthaltere und commissarii sowohl schriftlich alß wiederumb durch mehrers angezogne und sowohl zu dießem ende, alß auch umb eine gegenvisite abzulegen, expresse allhero abgeschickhte herren deputirte in mehrern das mündtliche [6] anersuchen thuen laßen, einen gewissen dero allhero flüchtig gewordtnen, und zwahr ohne unßer wissen und willen, in Balzers sich auffgehaltenen sehr auffrührischen underthann und sogenannten doctor Pargezi auff ihre kösten gefänglichen anhalten und ihnen extradieren zu laßen. Gleichwie nun alle ehevorige in dießer sach, und auch der von euer hochfürstlichen durchleucht etc. uderm 26. Novembris abhin ahn unß erlassene gnädigste befehl klahr in dem mundt führet, derp flüchtigen underthanen nit allein kheinen unterschlauff zu geben, sondern dem canton in ander weeg in anhoffnung des reciproci auff alle weiß an die handt zu gehen. Alßo auch haben umb so weniger anstandt gehabt, in die gefangen nemmung dießer ihres auffrührischen underthanen, welchen wir gestern morgen in der früh durch den veltwaibell nebst drey mann von dero schloss-guardia auss dem betth auffheben laßen, ohne fehreteres zu deferiren, ich mehreres neben obigen in mehrere consideration gezogen, daß ein solches zu einer nit geringer wahrnung und in territoriore der disseitigen underthanen geraichen thuet, ratione extraditionis aber von darumben ohne einlangendten expressen gnädigsten befehl noch biß dahin in so geschwindt [7] nit einwilligen, oder difficultiren wollen, umb all forderist wegen obigen gesuchts und alßo dardurch umbso eheter ad intentum gelangen zu khennen, ein so größeres meritum sich zue machen, wie auch zumahlen zu erzeugen, daß ein solches kheineswegs von unßeren freyen willen, sondern allein von euer hochfürstlich durchleucht etc. gnädigsten nachbahrlichen wohlgesinnen dependiren thue, mit welcher occasion dann, und weilen man derseiths die abtheilung der granitz-scheidung biß mitten in den grossen Rheinstrohm prætendiren thuet, es eben auch, da derselbe dermahlen so klein, daß

man solchen gahr füglichen durch-reithen khann, anmit die gelegentheit an die handt gibt, solcher gestalten einen actum possessionis außüben zue khönnen.

Waß nun aber euer hochfürstlich durchleucht etc. hierunder zu befehlen gnädigst geruhen möchten und ob sölchem nach der arrestanten seiner obrigkeith gegen extendierung eines gewöhnlichen revers, auch versprochener refundirung aller mit ihme auffgangner unkösten obiger gestalten nach außzulieffern haben, sollen wir gehorsambst erwärtig sein. Und schließlich annoch in so viel in underthänigkeith unverhalten, daß weegen öffters gedachter zweyen herren deputirten sowohl bey dero ankhunfft alß abreiss [8] wir unß geflissen, unß alßo auffzuführen, daß euer hochfürstlich durchleucht etc. höchster auctorität nicht allein nichts darunder vergeben, oder præjudiciret worden sein, sonderen mann auch von anderseiths sich nit zu beschweren haben dörfte, nit auch allhier durchauß das gebührende reciprocum empfangen zu haben, wie dann zum zaichen dessen dieselbe sowohl gegen der wacht, alß sonsten gegen die diener mit außtheilung der trinckhgelter sich alßo eingestellet, daß auß dießem allein und ohne zu melden deren vielen gemachten sehr höfflichen contestationen und expressionen, mehrer dann gnugsamb abzunehmen mir waß vor besonderer vergnügtheit dieselbe von hier abgereißet. In underthänigster erwartung aber einer schleunigen gnädigsten resolution zu all fehrneren hochfürstlichen hulden und gnaden unß in tüfftester submission empfehlen sollen.

Euer hochfürstlich durchleucht etc.

Hohenlichtenstein, den 18. Jänner 1722.

Präsentato, den 27.

Johann Christoph von Bentz⁶ manu propria
rath und landvogt

Johann Adam Bründel⁷ manu propria
verwalter

Herman Georg Ludovici⁸ manu propria^b

[9] Post scriptum

Auch durchleuchtigster gnädigster fürst und herr herr etc.

Gleich jetz bey beyschluss diss überschickten unß die zue Werttenberg anwesendte canton glarübische statthalter und commission hiebey khommdt ahn euer hochfürstlich durchleucht etc. gestöltes underthänigstes requisitions-schreiben umb gnädigste verwilligung der verhafften underthann ihnen extendieren zu laßen mit bitte, solches der sicheren bestöllung halben nacher Wien zu spediren, welches dann vermeint ihnen nit wohl abzuschlagen sein möchte, und dahero es ersagter maßen hier beyhschließen wollen, in tüfftester submission verharrendte ut in litteris etc.

Präsentato, den 27. Januarii 1722

^a Vermerk am linken oberen Rand: Vom Oberamt zu Hohenlichtenstein, de dato 18. et präsentato 27. Januarii 1722.

^b Über dem Text mit Bleistift: wir fünden bey extradirung des flichtigen kein bedenken inn allen ein gleicher casus unß arriviren könte.

⁶ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

⁷ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

⁸ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.